

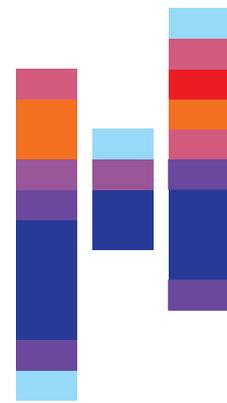
Wiss. Personalrat der Hochschule Flensburg, Kanzleistraße 91 – 93, 24943 Flensburg

An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Peer Knöfler
Vorsitzender

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6448



**Hochschule
Flensburg**
University of
Applied Sciences

Stellungnahme des wissenschaftlichen Personalrates der Hochschule Flensburg zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit unsere Positionen und konstruktive Kritik zur Gesetzesnovelle darzulegen und in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Der wissenschaftliche Personalrat der Hochschule Flensburg begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Hochschulgesetzes und die beabsichtigte Anpassung an die gegebenen und gelebten Realitäten im Alltag des Hochschulbetriebs.

Bei den folgenden Punkten sehen wir eine in Teilen große Diskrepanz zwischen gelebter Wirklichkeit und Fiktion des Gesetzes. Diese Kernpunkte möchten wir daher in unserer Stellungnahme näher erläutern, mit der Bitte diese in das neue Hochschulgesetz einfließen zu lassen.

Die gelebte Realität von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) unterscheidet größtenteils extrem von denen ihnen in **§67 HSG** zugeschriebenen Rollen. Lehrtätigkeiten, -aufgaben und -verantwortungen zwischen Professor*innen und LfbAs bilden in der Praxis große Schnittmengen. Die Mehrheit der LfbAs erbringen eigenständige Lehre. Deshalb sprechen wir uns für eine Ergänzung in Form eines **neuen zweiten Absatzes in §67** aus:

§67 (2) Lehrkräften für besondere Aufgaben können, bei deren Eignung, auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übernehmen. Sie nehmen insbesondere als Lektoren die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in eigenständiger Lehre in ihren Fächern selbstständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie können sich an der Selbstverwaltung, an der Studienberatung und an Aufgaben der Studienreform beteiligen.

Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestehen bisher keine Möglichkeiten sich innerhalb Ihrer beruflichen Qualifikation an Hochschule weiter zu entwickeln, weder in Lehre, Forschung oder Transfer. Der berufliche Einstieg als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Hochschulen gleicht aktuell einer *Sackgasse* anstatt einer möglichen akademischen Karrierelaufbahn. Dies gilt es zu ändern, um qualifiziertes Personal für Hochschulen zu gewinnen und zu halten. Deshalb sprechen wir uns für eine Ergänzung in Form eines **neuen dritten Absatzes in §67** aus:

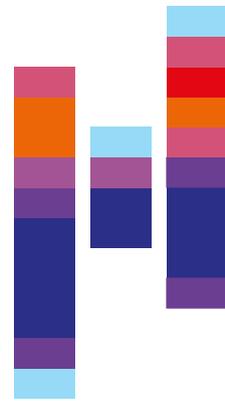
§67 (3) Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgaben ergänzend zur Lehre auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen sind, ist ein Zeitanteil von einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.

Kanzleistraße 91–93
24943 Flensburg

Wissenschaftlicher Personalrat
Uwe Zimmermann
Diplom-Designer^{IFH}
Personalrat [w], Vorsitzender

Gebäude A, Raum 118
T +49 461 / 805 - 1423
F +49 461 / 805 - 1527
zimmermann@hs-flensburg.de

Flensburg, 15. Oktober 2021



Hochschule Flensburg University of Applied Sciences

Kanzleistraße 91–93
24943 Flensburg

Wissenschaftlicher Personalrat
Uwe Zimmermann
Diplom-Designer^{IFH}
Personalrat [w], Vorsitzender

Gebäude A, Raum 118
T +49 461 / 805 - 1423
F +49 461 / 805 - 1527
zimmermann@hs-flensburg.de

§70 des Hochschulgesetzes behandelt die Lehrverpflichtung des gesamten „hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals“. Diese ‚Gruppe‘ besteht aus Professor*innen, Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Lehrkräften für besonderen Aufgaben. Eine zu befürwortende und notwendige Befreiung der Lehrverpflichtung für „dienstliche Forschungstätigkeiten, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ wird aber nur einer Teilgruppe, den Professor*innen, gewährt.

Eine solche Befreiung sollte ebenfalls den beiden weiteren Teilgruppen, Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gewährt werden, um sich für ihre anderen Schwerpunkte weiterzubilden oder sich innerhalb Ihres Fachgebietes auf den aktuellen Stand zu bringen bzw. diesen zu halten – „wissenschaftliche Weiterbildung, Qualitätssicherung“ §5 HSG. Eine lebenslange Weiterbildung und der Erhalt von Qualifikationen muss unbedingt auch für diese Mitarbeitergruppen im Hochschulgesetz verankert sein („Lebenslanges Lernen“).

Damit eine Befreiung der Lehrverpflichtung keine ungleiche Verschiebung unter allen hauptamtlich Lehrenden mit sich bringt, muss die Vorgabe zur Dauer weiterhin genannt bleiben.

Deshalb sprechen wir uns für eine **Abänderung des zweiten Absatzes von § 70** wie folgt aus:

§70 (2) Die Hochschule kann Lehrenden zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelesenen Semestern für die Dauer von in der Regel einem Semester erteilt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unserer Argumentation folgten. Sehr gerne stehen wir Ihnen für mündliche Ausführungen und Diskussionen jederzeit zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Uwe Zimmermann
im Namen des wissenschaftlichen Personalrates der Hochschule Flensburg